



## Intensivweiterbildungen IWB

Seitenwechsel A/B – WBZA PH Luzern, Zebis Praktikum, Individuelle Intensivweiterbildungen

<b>Ablauf</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Schritt</b>
	Laufend	Die interessierte Lehrperson meldet sich bei der Schulleitung zu einem Beratungsgespräch. Dabei werden die Motive, die Dringlichkeit, die Rahmenbedingungen von IWB und die IWB-Planung mit der Lehrperson besprochen.
	Bis Ende April	Die Schulleitung reicht das von ihr und der Lehrperson ausgefüllte und unterschriebene Gesuchsformular mit Unterlagen zur gewünschten IWB bis Ende Mai des aktuellen Schuljahres an das Amt für Volks- und Mittelschulen (LWB) ein. Es werden IWB -Gesuche für im kommenden Kalenderjahr stattfindende IWB entgegengenommen.
	Bis Ende Mai	Die LWB OW beurteilt die Gesuche kriterienorientiert (Anzahl Jahre Berufstätigkeit, Pensum, Dringlichkeit) und entscheidet über Mitfinanzierung aufgrund der budgetierten IWB-Plätze.
	Juni	Im Juni budgetiert das AVM eine gewisse Anzahl Plätze für IWB im ordentlichen Budget.
	Ende Juni	Die LWB benachrichtigt die Schulleitung vor Beginn der Sommerferien über die Bewilligung oder Ablehnung des Gesuches, mit Kopie an die Lehrperson und WBZA PH Luzern, resp. Bildungsserver zebis (Praktikum bei zebis.ch).
	Herbst	Das Amt für Volks- und Mittelschulen schliesst mit der interessierten Lehrperson einen Weiterbildungsvertrag ab. Vertragsparteien: Amt für Volks- und Mittelschulen, Lehrperson und zuständige Gemeinde.
	Im neuen Kalenderjahr	Die Lehrperson besucht die Weiterbildung.
	Nach Erhalt der Rechnung	Die Lehrperson bezahlt die Rechnung und reicht diese beim Amt für Volks- und Mittelschulen für die Rückvergütung gemäss Weiterbildungsvertrag ein. Die LWB OW verrechnet 50% der Kosten der Gemeinde.
	Nach abgeschlossener Weiterbildung	Die Schulgemeinde stellt dem Kanton 50% der Stellvertretungskosten in Rechnung.
	Nach abgeschlossener Weiterbildung	Die Lehrperson macht nach erfolgter IWB ein Standortgespräch mit der Schulleitung.

<b>Auszug Gesetzliche Bestimmungen (LPVO Art. 30, 32)</b>	<b>Zielgruppe</b>	Lehrpersonen, die im Kanton Obwalden an der Volksschule unterrichten
	<b>Unterrichtstätigkeit</b>	Lehrpersonen, die durchschnittlich und ununterbrochen während der letzten 10 Jahre mit einem mind. Pensum von 80% unterrichtet haben.
	<b>Finanzierungsregelung</b>	Kurskosten: 50% Kanton / 50% Gemeinden, keine Kostenbeteiligung Lehrpersonen.
		Stellvertretungskosten: 50% Kanton / 50% Gemeinden, keine Kostenbeteiligung Lehrpersonen
		Fahrtspesen/Verpflegung/Übernachungskosten/Kursmaterialkosten: 100% Lehrpersonen
Übersteigt ein allfälliges Arbeitsentgelt die persönlichen Spesen, gehört der Differenzbetrag dem Kanton und der zuständigen Gemeinde.		

22.1.2013, MS